

Schweineverkehr in Wien.

Der Magistrat hat nunmehr für Wien die Durchführungsbestimmungen zu den Ministerial- und Statthaltereiverordnungen über den Verkehr mit Schweinen erlassen. Aus der Kundmachung ist zu entnehmen: Zunächst wird die Aufnahme des Schweinebestandes in Wien durchgeführt. Wer in Wien Schweine hält, hat die Zahl seiner Schweine im Gewichte über 25 Kilogramm mit einer bei den Bezirksämtern zu behebenden Drucksache bis längstens Samstag, den 28. d., anzumelden. Auf Grund dieser Anmeldung wird beim Veterinärante ein eigener Kataster geführt. Zur Evidenzführung dieses Katasters werden die Schweinehalter Wiens verpflichtet, jeden An- und Verkauf von Zucht- und Mastschweinen und jede Haus- und Nottschlachtung von Schweinen — diese 24 Stunden vor Vornahme der Schlachtung —, ferner jeden anderen Zuwachs an Schweinen über 25 Kilogramm oder Abgang infolge Nottschlachtung, beziehungsweise Verwendung eines Schweines anzugeben. Der Verkauf von Schlachtschweinen unter 40 Kilogramm, die gewerbliche Schlachtung von Schweinen, endlich der Verkauf des durch Haus- oder Nottschlachtungen von Schweinen gewonnenen Fleisches und der Nebenprodukte ist überhaupt verboten; dieses Fleisch samt Nebenprodukten darf — bei Nottschlachtungen, sofern sie nach dem Gutachten des Amts-Veterinärs überhaupt zum menschlichen Genuß zulässig sind — nur zum eigenen Hausbedarf verwendet werden. Schlachtschweine über 40 Kilogramm dürfen nur an die niederösterreichische Viehverkehrsstelle in Wien, 8. Bezirk, St. Marg., oder an die von der Statthalterei mit eigenen Legitimationen versehenen Einkäufer dieser Stelle — sie werden absondert verlaubbart — verkauft werden. Die übrigen Einzelbestimmungen sind aus der auf den Amtstafeln angeschlagenen Kundmachung zu entnehmen. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung der Schweine, die verspätete Anmeldung, ferner auch die Nichteinhaltung der übrigen Anzeigepflichten und Verbote werden streng bestraft; überdies können die Schweine, die den Gegenstand der Übertretungen bilden, zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Den Schweinehaltern Wiens wird daher im eigenen Interesse die genaue

Einhaltung der Bestimmungen dieser Kundmachung nahegelegt.